

Deutscher Russischlehrerverband – Bundesverband der Lehrkräfte und Freunde der russischen Sprache in Deutschland e.V. (gegründet 1962 als Bundesverband der Lehrkräfte der russischen Sprache an Gymnasien und Hochschulen e.V.)

Satzung [in der Fassung vom 28.11.2015]

§ 1 Rechtsstellung

1. Der Verband führt den Namen

„Deutscher Russischlehrerverband“,

fakultativ mit dem Zusatz „Bundesverband der Lehrkräfte und Freunde der russischen Sprache in Deutschland e. V.“.

2. Der Verband hat seinen Sitz in Kassel.

§ 2 Zweck und Mittel

1. Zweck des Bundesverbandes ist die Zusammenfassung, Stärkung und Ergänzung der Arbeit der Landesvereinigungen der Lehrkräfte der russischen Sprache auf Bundes- und Landesebene.
2. Der Bundesverband sieht sein wichtigstes Ziel darin, die Verbreitung und Vertiefung der Kenntnis der russischen Sprache und Kultur zu fördern.
3. Er will durch Information, Begegnung und Diskussion das Verstehen und die Verständigung zwischen den Menschen des russischen und des deutschen Kulturkreises stärken.
4. Er will durch Austausch von Erfahrungen miteinander und von Vorstellungen und Bildern vom Leben in den beiden Kulturkreisen dazu beitragen, Rahmenbedingungen für eine Normalisierung und Intensivierung der deutsch-russischen Beziehungen im kulturellen, ökologischen, politischen, wirtschaftlichen und zwischenmenschlichen Bereich zu schaffen - auch im Hinblick auf eine europäische Integration.
5. Der Bundesverband fördert geeignete Maßnahmen und Projekte auf verschiedenen Ebenen, indem er die Tätigkeit seiner Mitgliedsvereinigungen koordiniert, mit Persönlichkeiten und Institutionen im In- und Ausland zusammenarbeitet, Kontakt zu Behörden und Medien hält und mit Vereinigungen vergleichbarer Zielsetzung kooperiert.

§ 3 Aufgaben und Projekte

Der Bundesverband unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten insbesondere folgende Projekte:

1. Pflege und Förderung des Faches Russisch an öffentlichen und privaten Schulen, Kollegs, Volkshochschulen, Sprachschulen, Dolmetscher- und Übersetzerschulen und -instituten, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen,
2. Sprachkurse in Russisch und in Deutsch als Fremdsprachen für Interessenten aus dem russischen und dem deutschen Kulturkreis,
3. Sprachwettbewerbe mit den Bezugssprachen Russisch/Deutsch, auch im Zusammenhang mit weiteren Sprachen,
4. Vertretung der Belange der Russisch Lehrenden und Lernenden,
5. Auf- und Ausbau eines Informations- und Kommunikationssystems zu den relevanten Themen und Fragen des Faches,
6. Austausch und Begegnungen,
7. Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zu wissenschaftlichen, pädagogischen, literarischen und vergleichbaren Themen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Bereich der Bildung, Ausbildung, Erziehung und Kultur im Sinne des Abschnitts über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person oder Körperschaft durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Ämter der Organe des Bundesverbandes sind Ehrenämter. Auslagen können auf Antrag erstattet werden.
5. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Bundesverbandes sind auf Antrag die Landesvereinigungen mit gleichem Ziel nach § 2 (2.) und § 4 dieser Satzung.
2. Die Bundesdelegiertenversammlung kann weitere Vereinigungen mit gleichem Ziel nach § 2 (2.) und § 4 mit Sitz in Deutschland aufnehmen; diese sind dann den Landesvereinigungen in jeder Hinsicht gleichgestellt.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Bundesdelegiertenversammlung.
4. Die Mitgliedschaft ist gebunden an Beiträge, deren Höhe sich nach der Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Landesvereinigung richtet. Den Betrag legt die Bundesdelegiertenversammlung fest. Die Vorstände der Landesvereinigungen sind verpflichtet, über ihren Mitgliederstand dem Vorstand zu berichten.
5. Die Mitgliedschaft kann mit zehnmonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich per Einschreiben und Rückschein gekündigt werden. Die Bundesdelegiertenversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn eine Häufung von Verstößen gegen die Satzung oder erheblicher Verzug der Beitragszahlung vorliegt.
6. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Erlöschen des Landesvereins im Vereinsregister.

§ 6 Die Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. die Bundesdelegiertenversammlung als Mitgliederversammlung,
2. der Bundesvorstand,
3. der erweiterte Bundesvorstand,
4. die Kassenprüfer,
5. die Kommissionen, [im Aufbau]
6. das Kuratorium.

§ 7 Allgemeine Geschäftsordnung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Bundesdelegiertenversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen (als ordentliche Bundesdelegiertenversammlung), als außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung auf Anforderung eines Drittels der Anzahl seiner Mitgliedsvereine und gleichfalls auf Beschluss des Bundesvorstandes.
3. Jedes weitere Organ tagt auf Anforderung eines Drittels seiner Mitglieder und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
4. Für alle Versammlungen und Geschäftsordnungen gelten folgende Grundsätze:
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung gilt als beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten.
6. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (ausgenommen qualifizierte Mehrheiten für Satzungsänderungen, Beitragsfestlegung, Bindung an andere Körperschaften, Auflösung des Verbandes).
7. Abstimmungen sind auf Antrag mindestens eines anwesenden Stimmberechtigten geheim zu führen.
8. Von jeder Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen. Sie ist spätestens vor Einberufung der nächsten Sitzung des betreffenden Organs des Bundesverbandes den Mitgliedern des Organs zuzustellen.

§ 8 Die Bundesdelegiertenversammlung

1. Die Bundesdelegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Landesvereinigungen sowie dem Bundesvorstand. Hierzu entsendet jede Landesvereinigung ein bis drei ihrer Mitglieder als Delegierte, darunter in der Regel die 1. Vorsitzenden.
2. In der Bundesdelegiertenversammlung hat jede Landesvereinigung je angefangenem Zehner ihrer Mitgliederzahl eine Stimme. Die Mitglieder des Bundesvorstandes leiten die Versammlung –außer bei Entlastungs- und Wahlvorgängen- und stimmen mit je einer Stimme ab. Bei Stimmengleichheit in der Versammlung entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Jede Landesvereinigung kann die ihr zustehenden Stimmen durch schriftlich dokumentierte Übertragung und Häufung auf ihre Delegierten in der Versammlung wahrnehmen.
4. Voraussetzung für die Wahrnehmung des Stimmrechts ist die regelmäßige Zahlung der Mitgliedsbeiträge zum jeweils festgelegten Termin. Die Feststellung des ordnungsgemäßen Zahlungseingangs trifft der Vorstand.

§ 9 Die Aufgaben der Bundesdelegiertenversammlung

Die Bundesdelegiertenversammlung berät und beschließt über

1. die Satzung,
2. die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl der Kassenprüfer,
4. eingebrachte Anträge,
5. Bindung des Bundesverbandes an eine andere Körperschaft,
6. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Zahlungstermine,
7. die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedsvereins, Beendigung der Mitgliedschaft,
8. die Auflösung des Bundesverbandes.

§ 10 Die Geschäftsordnung der Bundesdelegiertenversammlung

1. Alle zwei Jahre ist vom 1. Vorsitzenden eine ordentliche Bundesdelegiertenversammlung einzuberufen; eine außerordentliche auf Beschluss des engeren Bundesvorstandes oder auf Verlangen eines Drittels der Anzahl der Landesvereinigungen.
2. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit acht Wochen Ladungsfrist.
3. Anträge zur Tagesordnung, die bis drei Wochen vor der Sitzung beim 1. Vorsitzenden eingehen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen und durch Rundschreiben spätestens bis zehn Tage vor der Sitzung bekannt zu machen.
4. Später gestellte Anträge können zum Tagesordnungsgegenstand erhoben werden, falls die Bundesversammlung dies mit mindestens zwei Dritteln der von den Anwesenden vertretenen Mitgliedsvereinigungen beschließt.
5. Die Beschlussfassung über die Satzung, die Höhe des Beitrages, Auflösung des Bundesverbandes oder seine Bindung an eine andere Körperschaft muss mit mindestens Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden
6. Weitere Regelungen sind nach den Festlegungen der Allgemeinen Geschäftsordnung zu treffen.

§ 11 Der Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem 1. und dem 2. Schriftführer sowie dem Schatzmeister und bis zu drei Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von den dreien ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Er wird durch Wahl in der Bundesversammlung für zwei Jahre eingesetzt und amtiert bis zum Abschluss der turnusgemäßen Wahlen.
Wählbar sind alle Mitglieder der Landesvereinigungen und weiterer Mitglieds-Vereinigungen.
3. Wiederwahl ist zulässig, Wahl en bloc ist zulässig.
4. Der Bundesvorstand trifft alle Entscheidungen im Sinne des Verbandszweckes. Im Zeitraum zwischen den Delegiertenversammlungen trägt er die Gesamtverantwortung und ist daher oberste Entscheidungsinstanz.
5. Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstandes während des Geschäftsjahres aus, werden seine Aufgaben im Bundesvorstand anderweitig übernommen; die Nachfolge kann durch Briefwahl oder durch Wahl auf einer außerordentlichen Bundesdelegiertenversammlung bestimmt werden.

§ 12 Der erweiterte Bundesvorstand

1. Der erweiterte Bundesvorstand umfasst neben den Mitgliedern des engeren Bundesvorstandes die Leiter der Kommissionen nach § 14 dieser Satzung.
2. Er unterstützt die Arbeit des engeren Bundesvorstandes.
3. Er wird vom 1. Vorsitzenden einberufen, wenn der Bundesvorstand es beschließt oder mehr als ein Drittel der Landesvereinigungen es schriftlich beantragen.

§ 13 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden auf der Bundesdelegiertenversammlung gewählt. Sie können nach Prüfung der Kassenberichte die Entlastung des Vorstandes empfehlen. Bei Uneinigkeit trifft die Bundesdelegiertenversammlung eine Entscheidung.

§ 14 Die Kommissionen

1. Für besondere Aufgaben und ständige Projekte können Kommissionen eingesetzt werden, deren Mitglieder frei auch außerhalb einer Mitgliedschaft berufen werden können. Die Kommissionen und ihre Mitglieder werden in der Regel durch die Bundesdelegiertenversammlung bestimmt. In Ausnahmefällen ist der Bundesvorstand zuständig.
2. Die Kommissionen übernehmen definierte Aufgaben im Rahmen der Verbandsatzung und unterstützen damit die Verbandsarbeit.
3. Jede Kommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Leiter, der sie als Mitglied des erweiterten Vorstandes, als beratendes Mitglied in der Bundesdelegiertenversammlung und nach außen vertritt.
4. Jede Kommission kann im Rahmen der Satzung und im Einvernehmen mit dem Vorstand vertragliche Bindungen eingehen. Sie ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
5. Finanzielle Risiken, die das Drittel des jährlichen Mitgliederbeitragsvolumens überschreiten, müssen abgesichert werden.
6. Die Bundesdelegiertenversammlung kann Kommissionen schließen.

§ 15 Das Kuratorium

Das Kuratorium bilden Persönlichkeiten, die die Verbandsziele unterstützen wollen.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden nach Konsultation mit den Landesverbänden vom Vorstand berufen. Sie genießen auf ihren eigenen Wunsch Rede- und Vorschlagsrecht auf der Bundesdelegiertenversammlung.

§16 Auflösung

Der Verband gilt als aufgelöst, wenn dies auf einer außerordentlichen Bundesdelegiertenversammlung von den erschienenen Mitgliedsvereinigungen einstimmig beschlossen wurde; desgleichen, wenn in einem Zeitraum von zehn Jahren keine Bundesdelegiertenversammlung stattgefunden hat.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft "Deutscher Russischlehrerverband" an die Stiftung "Deutsch-Russischer Jugendaustausch" (DRJA) in Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorliegenden Änderungen zur Satzung vom 11.1.1997 wurden durch die ordentliche Vertreterversammlung als Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Lehrkräfte und Freunde der russischen Sprache in Deutschland e.V. mit Sitz in Kassel beschlossen. Sie sollen in das Amtsgerichtsregister eingetragen werden und damit in Kraft treten.

28. November 2015